### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgische Blätter. 1817-1848 9 (1825)

1 (3.1.1825)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-777132</u>

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 1. Montag, den 3. Januar, 1825.

#### Ueber das hypothefenwesen.

Unsjug aus einer Recension ber über die neue Sypothekenverfaffung in Bayern erfchienenen Schriften, in ben Beibelberger Jahrbuchern ber Literatur, 1823. Dr. 68.

Mit Unwendung auf Oldenburg.

Die Ginfuhrung einer weisen und vollständig befriedigenden Sypotheten: verfassung gehort ju ben schwierigsten legislativen Arbeiten. Es giebt noch Juriften in Deutschland, welche fich einbilden, daß an ben Orten, an wels chen Pfandbucher und Ingroffationen bestehen, eine hinreichende Spothes Penverfaffung gegrundet fen, und daß nene Spoothekenordnungen boch nur abnliche Institute, wie die Pfand, bucher, enthalten. Go gern wir gut geben, daß die Grundansichten, aus welchen man, auch nach Ginführung Des romischen Rechts in Deutschland, Die Pfandbucher benbehielt und Gin: tragung der Sppotheken forderte, mit ben Joeen jusammenhangen, aus wel: chen jest die auf ben Principien der Specialitat und Publici: tat beruhenden Sppothefen: ordnungen eingeführt werden, fo febr muß man boch vor bem Glaus ben marnen, bag bie Deutschen Pfande

bucher bie namliche Sicherheit gewähr ren , welche weise und consequente Sy: pothefengefege, wie fie g. B. in Preus Ben und jest in Banern befteben, ges mahren tonnen. Mur fo viel ift riche tig, daß Diejenigen, welche mit legis: lativen Arbeiten über Sppothefenwes fen fich beschäftigen, Die alteren Pars ticulargefege über Pfandprotocolle und ihre Ginrichtung nicht gering achten durfen, weil nicht felten Die alteren Befeggeber Die auf langere Gewohns heit und auf das Zengniß ber Erfahe rung gegrundeten Manipulationen fancs tionirten, und bas Studium folder Particulargefete auf manche nachahe mungewurdige und schon erprobte Gine richtungen aufmertfam macht.

Wahrend von der einen Seite solche Betrachtungen sich aufdringen, dart eine gewichtige Stimme (von Saswignn's in der Zeitschrift für gesschichtliche Nechtswiffenschaft B. III. S. 27.) nicht gering geachtet wers

ben, welche barauf hinweiset, wie wefentlich burch bas ausgebildete Sy: pothekenwefen das Grundeigenthum mo: Difficirt wird, und fragt: ob eine fol: che Bermandlung des Grundeigen: thums in blogen Geldreichthum, eine folde Ausmungung bes Bobens, (fo nennt Savigny ben großer Bollen: bung ber Unftalt Die Gache), win: fchenswerth fenn mochte? indem, wie er meint, ahnliche Berhaltniffe wie durch Papiergeld hervorgebracht murs Durch folde Betrachtungen wird auf einen großen Bufammenhang des Sypothefenwesens mit Staats: wirthschaft und Mationalwohlstand hingewiesen, und fogleich reihet an Die bisherigen Rucffichten fich eine neue, nicht minder wichtige, und er: zeugt bie Frage: ob überhaupt eine Spothekenordnung als eine gefchlof: fene Gefeggebung allein, ober nur im Bufammenhange mit ber gangen Civilgefeggebung ein: geführt merden durfe?

Borerst kann nicht bezweiselt wer: den, daß das Hypothekenspstem nur auf den Realcredit sich bezieht, und daher nur den Grundeigenthümern zu Statten kommt, so daß der ganze Handel: und Gewerbsstand an sich keinen Theil daran nimmt, und selbst am Eredit in der Art verliert, je mehr der Eredit der Grundeigenthümer steigt. Hier wird es von Bedeutung, durch andere Anstalten sur die Beförderung des Eredits der Gewerbtreibenden zu sorgen, und hier greift die Handelsgeseggebung wieder

ein; vorzüglich muß bas Wech fele recht die Lucke ausfullen, und fur ben Sandelsftand bas werden, was das Spothekenwefen bem Grundeis genthumer ift. Diur barf bas Gn: ftem ber eigenen Wechfel nicht bas: jenige bleiben, welches noch an ben meiften Orten gilt, und Die ausges dehnte Wechselfähigkeit muß beschränkt werden. Wer mag es laugnen, bag der Credit des Kaufmanns in bem Dage fleigen wird, als die Wechfels fabigfeit nur auf Raufleute und Sands werter, Die im Großen Berfehr treis ben, beschränft wird? Wer mag Da, wo jeder Privatmann Wechfel ausstellen fann, einem Wechfel traus en? Im Bufammenhange bamit fieht Das Motariatein fitut, Die Gine richtung der Unftalten zur Aufnahme offentlicher Urfunden, und der Ere: cutiv : Proces. Wenn, wie in Frankreich, jede vor dem Rotar aufs genommene Schuldurfunde eben fo wie ein rechtskräftiges Urtheil Schleus niger Bollftreckung unterliegt, und ber Glanbiger nicht nothig bat, Die Bahn bes gerichtlichen Processes Jahre lang zu burchlaufen, fo erhalt auch der redliche Gewerbsmann, welcher fein Grundeigenthumer ift, Geld, und der Personalcredit ift eben fo wie der Realcredit des Grundeigene thumers gesichert; nur barf die Ges feggebung einen eben fo wichtigen Bufammenhang nicht unberücksichtigt laffen, ben mit ber Prioritate: ordnung.

fenordnung nicht ausfüllen fann, muß eine zweckmäßige Prioritatsordnung ausfüllen, und badurch, daß fie ges wiffen Forderungen g. B. den Fors berungen des Befindes, der Bermies ther von Wohnungen an den einges brachten Mobilien, der Berpachter von Candgutern an ben Früchten 2c. ein Vorzugerecht einraumt, Die viele leicht fonft durch Confequeng ber Sp: pothekenbucher entftehende Ungerech: tiafeit ausgleichen. Gehr voreilig aber wurde bas Urtheil berjenigen fenn, welche besmegen, weil bie Sp: pothekenbucher ben handelscredit nicht befordern, ein Argument gegen ihre Ginführung geltend machen wollten.

Micht weniger fieht in lebendiger Wechfelwirfung das Sypothefeninftis tut mit den Grundfagen der Gefege gebung in Betreff des lebergangs des Eigenthums an Immobis Goll das Eigenthum blos burch Eradition übertragen werden, ober foll erft von dem Momente ber Gintragung Des bas Gigenthum übers tragenden Rechtsgeschafts Das binge liche Recht begrundet werden? 3ft man baruber nicht im Reinen, fo ift ber Streit über Die Ginführung ber Spothefenbucher ein vergeblicher. Frage man nur in Franfreich, aus welchen Grunden bas dortige Sypos thekensuftem so wenig fichernd ift, fo wird man bald auch den Urt. 1583. des Code civil als einen haupts grund anführen boren. Es durfte der Beweis nicht schwierig fenn, daß nur beswegen das alte Pfand; und

Ingrossationespstem an manchen Dr: ten so sehr sichernd wurde, weil die Pfandbucher mit den Grundbuchern im Zusammenhange standen, und oh: ne Eintragung des Vertrags fein Sis genthum erworben werden konnte.

Ferner hangt bas Sypothefenwefen mit dem Spftem der Gefeggebung über eheliche Guterrechte jus fammen. Wenn in einem gande nur Dotalrecht eingeführt ift, und die Chefrau ihre Illata wieder gang ers haften foll, fo muß auf ber einen Seite bas Suftem der weiblichen In: terceffionen fo eingerichtet fenn, daß Die Chegatten durch die gestattete for lidarische Berschreibung von Geiten ber Chefran Eredit erhalten, mahrend das Befeg auf der andern Seite für ben Schut der Illata durch das fos genannte ftillichweigende Pfandrecht, oder durch Inferiptionen forgen muß, und in der letteren Beziehung greift Die Frage wieder in Denjenigen Theil ber Gefeggebung ein, welcher bas Rechtsverhaltuiß der Chepacten bes Wenn bagegen allgemeine stimmt. Gutergemeinschaft unter Chegatten gilt, fo wird die Soppothefenverfaffung viel weniger auf Die Chefrau berechnet fenn burfen.

Endlich stehen Vormund schafts; we sen und Inpothekenwesen in Wecht selwirkung. Verlangt man, was doch geschehen muß, wenn eine solide Inpothekenwerfassung gegründet werden soll, daß alle hypothekarische Fordes rungen inscribirt werden, so kommt man in Ansehung der Hypotheken der

Minberjährigen auf bas Bermogen der Wormunder in eine nicht geringe Goll für die gange Berlegenheit. Summe, welche bas Bermogen bes Pupillen betragt, Die Infcription ges fchehen, fo ift fur Die gange Gumme auch ber Credit Des Bormundes ges fperrt, und die Uebernahme ber Bor: mundichaft (man vergeffe nicht, baß ohnehin unfere neuern Bormundichafts: ordnungen burch bie beständige Con: trole von Geiten der Dbrigfeit, Durch Das Gebot ber vielen Unfragen, und Durch die vielen Schreiberegen Das Umt des Vormundes bruckend genug machen) ift eine ber größten Laften; verlangt bas Befet, bag ber Dor: mund in jedem Jahre regelmäßig Reche nung ftelle, machen Die Berichte ftren: ge darüber, daß der Bormund Diefe Pflicht erfulle, wird ben Uebernahme Der Entel ein vollständiges Inventar aufgenommen, gebieret man, baß fein Capital eines Pupillen auf andere Urt als nur hopothekarifch und gegen Infcription ausgeliehen werde, forgt man endlich dafur, daß alle Bermos genstheile, an welchen ber Dupill bes ichadigt werden fonnte, burch gerichts liche Deposition ficher gestellt werden : To ift Die Summe, fur welche ber Pupill einer Infcription auf Das Bers mogen feines Vormundes bedarf, nur febr unbedeutend, und der Eredit des Vormundes wird baben eben fo wie bas Wohl des Pupillen berücksichtigt. Das Gefagte mag hinreichen, um

auf Die legislative Wichtigfeit und

ben organischen Zusammenhang des

Spothefenwefens aufmertfam gu mas chen. Unter ben neueren Deutschen Spothekenordnungen hat vorzüglich Die Preußische von 1783. Das Berdienft, aus einem Beifte, und mit eben fo viel Bollftandigfeit als practifcher Umficht gearbeitet ju feyn; und die Borguge berfelben vor ber Frangofifchen find nicht zu bestreiten. Wie jene, ift auch die neue Bans eriche Sypothefenordnung, auf bas Princip Der Specialitat und Publicis tat gegrundet; ber Bejeggeber bat. daben die Winfche ber Mation ges hort, Die Borguge Der Prenfischen Supothekenordnung benbehalten, aber ben großen Bortheil genoffen, bag er Die Bemerkungen, welche Die in Den Provingen, wo Preugifches Recht galt, angeftellten Geichaftsmanner über Die Ausführbarkeit Der Preugischen Sypothefenordnung vorlegten, eben fo, als die Unsichten und Borfchlage jener Beborden, welche in den Rheine gegenden, wo das Frangofische Gefet gilt, Die Wirfungen beffelben im Bes ben und in ber Erfahrung beobache teten, benugen tonnte. Go durfen wir die Baneriche Sypothekenordnung als einen Schritt der Fortbildung der Gefehgebung im Snpothekenfache bes trachten; und die Erscheinung berfele ben wird fur das gange Dentsche Ba: terland wichtig, weil die Erfahrungen eines Deutschen Staats auch für alle übrige Staaten gehoren.

Wenn man Diefe Bemerfungen mit

Ruchficht auf das ben Uns Bes ftehende liefet, so fieht man bald, wie Bieles uns von demjenigen abs geht, was zu einer guten Hypothes kenverfassung gehört, und damit in nothwendiger Berbindung sieht.

Unfer Soppothekenwesen ift zwar auf das Princip der Publicitat, boch nur in Unfehung ber eigentlichen Spothefen und einiger anderer ber fonders benannten Realrechte au freme Des Gigenthum, - aber nicht auf Das Princip Der Specialitat gegruns bet: wir haben Generalhppothefen: nicht bas Grundfluck, fondern bie Perfon des Schuldners hat ein Folium im Sypothekenbuche. Dar: aus entftehen aber Zweifel und Un: ficherheiten ben Erbfallen und Con: pocationen; Der Realcredit wird mit bem perfonlichen Eredit vermischt, wo: burch bende leiden.

Wir haben — zwar handschriften genug, die unwurdiger Weise Wech; fel genannt werden, — aber feine Wechselordnung und kein Wech selt recht, was vielleicht den Credit des handelsstandes stußen konnte.

Für die Beschleunigung des Eres cutive und des unbedingten Mandats: Processes aus offent: lichen Urfunden ift in dent neuen Procesteglement manches angeordnet; aber die Chicane findet doch noch Schleichwege jum Aufenthalt der Execution; und wenn der Glaubiger am Ziele zu fenn glaubt, wird et durch die Intervention eines Scheine fanfers der fahrenden Habe in einen neuen Proces verwickelt.

Wir haben feine uningroffirte \*) (fillschweigende) Spotheten, und wer nige Prioritats : Privilegien im Cons curfe, und wir rubmen uns im Gans gen mit Recht eines rafchen Concurs: verfahrens. Aber viele, febr viele, Bestimmungen unferer Concurs: ordnung geben erheblichen Zweifeln Raum, und wahrend fich Unter: und Obergerichte mit Lofung berfelben auf fehr verschiedenen Wegen versuchen, entsteht Unficherheit des Rechts und Aufenthalt ber Befriedigung ber Glans biger. Auch find die privilegirten Roften des Concursverfahrens befonbers ben geringern Daffen zu bedeus tend. A,

Es finden in der Regel keine Ins groffationen auf unbestimmte Summen Statt, weil sie den Eres dit des Schuldners zu sehr schwächen; aber eine Ausnahme hat man doch in Ansehung der Ingrossation auf Vormunder, Juraten u. f. w.

<sup>\*)</sup> Rur die alteren vor dem 15. Nov. 1814. entstandenen stillschweigenden Syposthefen der Minderjährigen und gleich Berechtigten sind durch die Berordn. v. 30. Jan. 1821. von der Nothwendigkeit der Eintragung in die Hypotheken; bucher besinitiv ausgenommen, in so fern diese Bedingung der Erhaltung der Typothek ift, und werden blos nachrichtlich bemerkt.

Jugelaffen, was vielleicht unter Uns wendung anderer Sicherungsmittel

nicht nothig fenn mochte.

Bor allem aber fehlt es uns an einer Unftalt, Die auf eine einfache, in die Augen fallende und untrugliche Urt erfennbar macht, wer Gigenthus mer eines Grundflucks ift, und dars über rechtsbestandig verfügen fann. Wir besigen eine folche Unstalt nicht in unferen Erdbuch ern, die in ihr rer jegigen Bestalt nur die Siches rung Des Gerrschaftlichen Bebungs: mefens jum Zweck haben. Wir has ben fie nicht in unferm herfommlichen Convocationsverfahren, welches in unfern Gefegen nirgende ale Be: dingung jum Hebergang des Grund: eigenthums vorgeschrieben, auch ju umftandlich und foftbar ift, um es in jedem Falle, wo die Machweifung erforderlich wird, von neuem gur Sand zu nehmen. Die meiften Sins pothefen werden alfo nicht auf Ges wigheit, fondern nur auf Wahrscheins lichfeit bestellt, daß ber Befiger Gie genthumer fen. Und da Der Uebere gang bes Eigenthums nicht an eine diffentliche Befanntmachung gebunden ift, und in den Concurs : Proclamen Die Grundflucke, welche im Befit des Eridars find, nicht bezeichnet wers ben, fo fann einen hopothefarifchen Blaubiger ohne alle Schuld die Pras clufion treffen.

Unfer eheliches Guterver: rufenen Sypothefen: und Concurs: haltnis endlich ift eine mahre Mus Ordnung, wahrend einer ereditlosen fiercharte aller möglichen Urten und und concursreichen Zeit, zum Erkennts Abarten von Berhaltniffen, beren Er: niß deffen gefommen, was uns fehlt;

fundigung in einem gegebenen Falle febr fdwierig, und deren rechtliche Beurtheilung noch schwieriger ift; Die Quelle berfelben mag nun eine - oft febr unverftandlich und widerfinnig abgefaßte - Cheftiftung, oder Die, burch geschriebene Gefege nicht be: flimmte und fehr verschiedenen Unfich: ten unterliegende Matur ber Gache fenn. Db die Guter ber Frau fur Die Schulden Des Mannes verhaftet find? ob ein überlebender Chegatte, der mit den Kindern in ungetheilten Gutern figen bleibt, Diefe mit Schule ben belaften durfe? ob er Gigen: thums: ober Miegbraucherechte hat? ob die unabgefundenen Geschwifter des Grunderben im Mitbefige Der Erbichaft find, und Geparationsans fprüche oder nur Forderungsrechte hat ben? über diese und audere auf den Uctivguftand deffen, Der eine Unleihe fucht, fo wichtigen Puncte gelangt man ichwer ju einiger Ausfunft, und erfahrt vielleicht nach Jahren auf dem Wege Rechtens, daß man fich geirrt habe. X

Wenn hiernach noch gar Bieles geschehen muß, ehe wir uns einer gusten Ereditversassung ruhmen dursen, so sind wir doch durch zehnjährige Unwendung unserer im J. 1793. in glücklicheren Zeiten (und diese sind vielleicht dazu nicht recht geeignet) entworfenen und 1814. ins Leben gezunsenen Hypothefens und Concurse Ordnung, während einer creditlosen und concursreichen Zeit, zum Erkennts niß dessen gesommen, was uns sehlt;

x, Varge 8.121 f. i. S. hot of. 123.

anlays my.

und follte bas nicht ber erfte Schritt jum Befferen fenn? Der jegige Mans gel an Eredit und Die Berlufte ber Stanbiger haben gewiß ben weitem nicht alle ihren Grund in den Man: geln der Gefege, und murden, wie ber Buftand in dem benachbarten Dfts friesland zeigt, großentheils auch ben ber vollkommenften Spoothefenordnung nicht zu vermeiben gewesen fenn. Aber Manches murbe boch haben gerettet, manche Unbilligkeit nicht als form: liches Recht haben ausgesprochen wer den tonnen, wenn unfere Ginrichtung gen und Gefege weniger mangelhaft gemefen maren.

Die Einrichtung der Grund: und Hypothekenbucher, nach Art der Preus gischen, so, daß alles und jedes Grund: eigenthum mit dem von Amtswegen genau constatirten Besistitel und als len darauf haftenden Beschränkungen des Verfügungsrechts, und Ansprüschen, eingetragen werden muß, erfors dert einen ungeheuren Zeit: Arbeits und Kosten: Auswand. In dem Obers

landesgerichtsbezirf Cleve von 300,000 Geelen follen 1000 Ries Imperials papier und ein Roftenaufwand von 50,000 Rible. Dazu erforderlich ger mefen fenn. Im Oberlandesgerichte: bezirk von Paderborn wird, nach wahrscheinlichen Berechnungen, Die Spopothekeneinrichtung erft nach zwen Generationen jur Musführung foms men, indem ein einzelnes Untergericht ungefähr 8000 Befitzitel zu berich: tigen hat. Die Bagerfchen Sppos thefenbucher follen etwas einfacher eingerichtet fenn, aber ihre vollstan: dige Verfertigung wird doch auch große Arbeit und Roften erfordern. Es ift indeffen in diefen Blattern ") schon einmal der Wunsch ausges iprochen:

daß durch Eröffnung von Grunde und Hypothekenbuchern vorerst nur Jedem Grundbesitzer die Mögslich beit verschafft werden möchte, seinen rechtlichen Besitztel in Anstehung eines bestimmten Grundsstücks außer Zweifel zu sehen, dens

Jahrgang 1819. St. 1. Im allgem. Unzeiger der Dentschen v. 1824. N. 19. sindet sich dieselbe Idee: "daß bis jest die Hypothekenordnungen, welche in Hinsche theoretischer Consequenz und der seinsten wissenschaftlichen Durchführeung wahre Meisterwerke genannt zu werden verdienen, den Mängeln des Hypothekenwesens fast nirgends (?) abgeholsen haben, liegt eben in ihrer künstlichen Einrichtung, welche die Unwendung erschwert, verzögert, sa ben zu schwach besehren Gerichten unmöglich macht. Wenn diese Hypothekenordnungen, anstatt das gesammte Grundvermögen aller Grundbesiher zu umfassen, sich nur darauf beschränken, die des Credits bedürftig sind, die Möglichkeit einer Nachmeisung ihrer Grundbelastung zu gewähren, und austatt alle Besiktitel von Umtswegen auszuklären, sich damit begnügten, densenigen dazu behülflich zu seyn, welche die Nachweisung des ihrigen verlangen, so würde ohne Nachtheil des Credits die Arbeit um neun Zehntheile vermindert werden."

felben, und feine Dispositionsbefug: niß offentlich erkennbar zu machen, und damit seinen Eredit zu befer ftigen.

Satte ein Grundftuck, nach vorgans giger Rachweifung bes Befistitels, nach Convocation Aller, Die aus ire gend einem Grunde Unfpruche Daran machen, und darauf erfolgtem Pras elufivdecret, ein Folium in dem Grunde und Sypothefenbuche erhalten, wors auf feine Grenzen und Bubeborungen genau verzeichnet, Der Civilbefiger mit feinem Erwerbtitel, Die Beschranfun: gen feiner Dispositionsbefugnif (burch Diegbrauch, Fideicommiß 2c.) und Die barauf haftenden Sppothefen ein: getragen maren : fo mußte ein folches Grundfluck nicht anders auf einen neuen Gigenthumer übergeben tonnen, als durch Umschreibung, es muß: ten feine Realrechte an Daffelbe ers worben werden und verloren geben fonnen, ale durch Eintragung und Tilgung; und es wurde bann eine gegen jeden unbefannten Unfpruch ge: Schufte Sicherheit gewähren.

In tiefem Sinne scheint die Sache in holftein und in Mecklenburg eingeleitet, und es ware sehr zu muns schen, daß sich die Stimmen Kundir ger darüber vernehmen ließen, in wie fern eine solche Einrichtung auch ben uns zur Sicherung bes Reals

credits einzusufihren ware? Unfer bist heriges Generalhppothekenwesen muß frenlich neben dem neuen Specialt hppotheken: Inftitut fortbestehen, bis es nach und nach in dieses von selbst pheraeben mirb.

übergeben wird. Bis dahin aber scheint es ferner wünschenswerth, daß gesetzlich bes ftimmt werde: Die Erwerbung bes Grundeigenthums fonne nur mittelft gerichtlicher Publication ges schehen; wiewohl dadurch allein, ohne Gintragung in ein Grundbuch, noch fein schnelles und gang sicheres Dit: tel gegeben wird, ben jegigen Civils Eigenthumer zu erfahren, indem es immer schwierig bleibt, fich gu vers fichern, bag einer vielleicht vor vielen Jahren ergangenen Publication, wo: burch A. Gigenthumer geworden, nicht eine andere gefolgt fen, wodurch das Eigenthum auf B. übergegangen ift. Für die hopothefarifchen Glaubiger murde Die gedachte Gefahr ichon bas burch vermieden werden, wenn nur in den Concurs: Proclamen oder in besondern (vor dem Berfauf der Con: curemaffe) Bekanntmachungen Die Grundftucke, welche zu derfels ben gezogen find, genan bes zeichnet murben. Und dazu bes darf es wohl kaum einer neuen ge:

feglichen Anordnung.

Cibert inter hi wave from the programmed annunstate affect inter his wave from the programmed from the programmed from the programmed from the law of the programmed from the law of the programmed from the law of the programmed from the programmed